

VÖZ VERBAND ÖSTERREICHISCHER ZEITUNGEN
GENERALSEKRETARIATAn das
Präsidium des NationalratesParlament
1017 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zi.	16 -GE/19
Datum:	28. APR. 1997
Verteilt	29. 4. 97

Wien, 21. April 1997
Sch/lu/div.nr

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen 1987 und das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird (Zl. 52.175/2-2/97) sowie Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Berufsausbildungsgesetz geändert wird [Berufsausbildungsgesetz-Novelle 1997] (GZ 33.550/1-III/3/97)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wunschgemäß überreiche ich Ihnen je 25 Exemplare unserer Stellungnahmen zu o.a. Gesetzesentwürfe und ersuche um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Walter Schaffelhofer
(Generalsekretär)

Beilagen (erwähnt)



VÖZ VERBAND ÖSTERREICHISCHER ZEITUNGEN
GENERALSEKRETARIAT

An das
Bundesministerium für
Arbeit, Gesundheit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

per FAX voraus: 715 82 57

Wien, 21. April 1997

**Betr.: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen 1987 und das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert werden
(Zl. 52.175/2-2/97)**

Der Verband Österreichischer Zeitungen dankt für die Übermittlung des oben genannten Entwurfes und nimmt hierzu wie folgt Stellung:

1. Zum KJBG

– zu Z. 2. (§ 1a):

Die Bestimmung des neuen § 1a, wonach für die Berechnung des Überstundengrundlohnes und des Überstundenzuschlages der niedrigste Facharbeiterlohn bzw. das niedrigste Angestelltegehalt heranzuziehen ist, stellt eine Verteuerung derselben dar und dient daher nicht der Hebung der Attraktivität der Lehrlingsausbildung.

– zu Z. 10. (§ 15 Abs. 1 und 2):

Durch die Beseitigung der alten Pausenbestimmung des § 15, wonach die halbstündige Pause bereits nach 4 1/2 Stunden Arbeitszeit zu gewähren wäre, wird das Recht an die bisherige Praxis angepaßt. Es ist jedoch kein Grund ersichtlich, warum die Pausenregelung für Jugendliche günstiger sein sollte als für erwachsene Arbeitnehmer; insbesondere dahingehend, daß die Ruhepause spätestens nach 6 Stunden zu gewähren ist. Weggefallen ist die bisherige äußerst sinnvolle Regelung, wonach bei einer Tagesarbeitszeit von 5 Stunden die Pause entfallen kann. Sollte künftig wirklich bei einer mehr als 4 1/2-stündigen Arbeitszeit eine Pause einzulegen sein, würde dadurch das Arbeitszeitende an kurzen Arbeitstagen um eine halbe Stunde künstlich nach hinten verlegt werden. Damit wird aber die Attraktivität kurzer Arbeitstage sowohl für Lehrlinge als auch für Lehrberechtigte beeinträchtigt.

– zu Z. 14. (§§ 19 ff.):

Ausbildungsfeindlich und unannehmbar sind die neuen Bestimmungen über die Wochenfreizeit:

Anstelle der bisherigen 43-stündigen Ruhezeit, die einen Kalendertag, nämlich den Sonntag umschließen mußte, wird die Wochenfreizeit auf 48 Stunden, die zwei Kalendertage zu umschließen hat, ausgedehnt. Welche unzumutbaren Konsequenzen sich daraus ergeben, soll am folgenden Beispiel erläutert werden:

- bisheriges Recht: Arbeitszeitende Samstag 14.00 Uhr, Wochenfreizeit: 43 Stunden (incl. So), möglicher Arbeitszeitbeginn: Montag 9.00 Uhr.
- neues Recht: Arbeitszeitende Samstag 14.00 Uhr, Wochenfreizeit: 48 Stunden (incl. So und Mo), möglicher Arbeitszeitbeginn: Dienstag.
- Bei einem angenommenen Arbeitszeitbeginn täglich um 8.00 Uhr, ergibt dies eine tatsächliche Wochenfreizeit von 66 Stunden!!

Auch die Freistellungsansprüche bei Samstags-Arbeit und Berufsschulbesuchen in der folgenden Kalenderwoche sind abzulehnen. Die Gesetzgebung dieser Bestimmungen würde dazu beitragen, die Einstellung und Beschäftigung von Jugendlichen noch weiter zu senken.

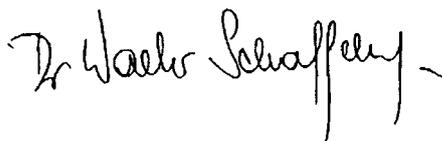
Zu 2. ASVG

Wenn schon der Anreiz für die Ausbildung von Lehrlingen durch den Entfall von Krankenversicherungsbeiträgen erreicht werden soll, dann sollte das durch einen gemeinsamen Solidaritätsakt gewährleistet werden. Die geplante Regelung sieht aber vor, daß sich die Lehrberechtigten während der ersten drei Jahre der Lehrzeit und die Lehrlinge für die ersten zwei Jahre ihrer Lehrzeit, soweit sie noch minderjährig sind, die Krankenversicherungsbeiträge ersparen. Da diese Ausfälle aber aus den Mitteln der Krankenversicherung zu zahlen wären, müssen im Gegenzug alle Dienstgeber, die Angestellte beschäftigen, um 0,1 % erhöhte Krankenversicherungsbeiträge bezahlen. Diese unter dem Gesichtspunkt des Gleichheitssatzes höchst bedenkliche und nur einseitig die Arbeitgeber von Angestellten belastende Regelung sollte dahingehend abgeändert werden, daß Dienstgeber wie Dienstnehmer gemeinsam und ausgewogen jene Betriebe teilweise entlasten, die sich der Mühe der Lehrlingsausbildung unterziehen.

Mangels entsprechender Daten kann nicht beurteilt werden, ob die Krankenversicherungsträger aus der Anhebung der KV-Beiträge nicht trotz des Tragens des zusätzlichen Aufwandes insgesamt höhere Einnahmen erzielen. Jedenfalls wäre auf die Kostenneutralität dieser Maßnahme, insbesondere über die Option der Senkung des notwendigen Beitrages, zu achten.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme ergingen an das Präsidium des Nationalrates.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Walter Schaffelhofer
(Generalsekretär)